

# **STADT STEINHEIM AN DER MURR**

**KREIS LUDWIGSBURG**

## **BETRIEBSSATZUNG für das Wasserwerk der Stadt Steinheim an der Murr**

vom 28. Juni 1994

- mit Änderungen vom 28. Januar 1997 –
- mit Änderung vom 24. Oktober 2006 -

**Betriebssatzung für das Wasserwerk**

---

**BETRIEBSSATZUNG  
für das Wasserwerk  
der Stadt Steinheim an der Murr****vom 28. Juni 1994**

- mit Änderungen vom 28. Januar 1997 –
- mit Änderungen vom 24. Oktober 2006 -

Aufgrund von § 3 Abs. 2 des Eigenbetriebsgesetzes (EigBG) vom 8. Januar 1992 (Gbl. S. 21) i. V. mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 22. Dezember 1975 (Gbl. 1976 S. 1) hat der Gemeinderat der Stadt Steinheim an der Murr am 28. Juni 1994 folgende Betriebssatzung für das »Wasserwerk Steinheim an der Murr« beschlossen:

**§ 1***Gegenstand und Name des Eigenbetriebs*

- (1) Die Wasserversorgung der Stadt Steinheim an der Murr wird unter der Bezeichnung »Wasserwerk Steinheim an der Murr« als Eigenbetrieb nach dem Eigenbetriebsgesetz und den Bestimmungen dieser Satzung geführt.
- (2) Das Wasserwerk hat die Aufgabe, die Stadt Steinheim an der Murr mit Wasser zu versorgen.
- (3) Der Eigenbetrieb kann sein Versorgungsgebiet aufgrund von Verträgen oder öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen auf andere Gemeinden ausdehnen oder auswärtige Abnehmer mit Wasser beliefern.

**§ 2***Stammkapital*

Das Stammkapital des Eigenbetriebs wird auf 200.000 € festgesetzt.

**§ 3***Zuständigkeiten*

- (1) Ein Betriebsausschuss wird nicht gebildet.
- (2) Der Gemeinderat beschließt über alle Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung und das Eigenbetriebsgesetz vorbehalten sind. Er entscheidet auch in Angelegenheiten, die nach dem Eigenbetriebsgesetz einem beschließenden Betriebsausschuss obliegen.
- (3) Soweit dem Verwaltungsausschuss oder dem Technischen Ausschuss des Gemeinderates durch die Hauptsatzung Zuständigkeiten zur dauernden Erledigung übertragen sind, gilt diese Übertragung auch für alle Angelegenheiten, die den Eigenbetrieb betreffen.

§ 4  
*Betriebsleitung*

- (1) Es wird ein Betriebsleiter bestellt. Der Betriebsleiter ist der Fachbeamte für das Finanzwesen. Der Betriebsleiter führt die Bezeichnung Werkleiter.
- (2) Der Betriebsleitung obliegen insbesondere die laufende Betriebsführung und die Entscheidung in allen Angelegenheiten des Betriebs, soweit nicht der Gemeinderat oder die beschließenden Ausschüsse zuständig sind. Dazu gehören die Aufnahme der im Vermögensplan vorgesehenen Kredite, die Bewirtschaftung der im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen und Erträge, sowie alle sonstigen Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung und Wirtschaftlichkeit des Betriebs notwendig sind, insbesondere der Einsatz des Personals, die Anordnung von Instandsetzungen sowie die Beschaffung von Vorräten im Rahmen einer wirtschaftlichen Lagerhaltung.
- (3) Die Betriebsleitung vertritt die Stadt im Rahmen ihrer Aufgaben.

§ 5  
*Inkrafttreten*

Die Betriebssatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Die Änderungssatzung vom 28. Januar 1997 tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Die Änderungssatzung vom 24. Oktober 2006 tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.